

## **Betriebsvereinbarung**

### **gemäß § 72 PBVG i.V.m. § 97 Abs. 1 Z 19 und 5 ArbVG betreffend die Ausgestaltung einer unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung in der Rechtsform eines Vereins sowie betreffend die Art und den Umfang der Teilnahme der Personalvertretung an dieser Wohlfahrtseinrichtung**

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Post AG  
(nachfolgend auch kurz „Post AG“)

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG  
(nachfolgend „ZA“)

Diese Betriebsvereinbarung gilt

**räumlich:**

- für ganz Österreich.

**persönlich:**

- für alle Beschäftigten der Post AG (Beamte und Angestellte)

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden

Diese Betriebsvereinbarung dient der sozialen Betreuung der MitarbeiterInnen der Post AG durch eine unternehmenseigene Wohlfahrtseinrichtung in Form eines Vereins mittels

- a) Unterstützung, Führung von bestehenden, Schaffung von neuen oder Anmietung von sozialen, kulturellen sowie der Erholung, der Verpflegung oder der Bildung dienenden Einrichtungen;
- b) Hinterbliebenen-Vorsorge;

c) Gewährung materieller Zuwendungen.

Festgehalten wird, dass zur sozialen Betreuung der MitarbeiterInnen (BeamtInnen und Angestellte) der PMM, der WLG sowie der A4B von den zuständigen Organen jeweils den Punkten I.5 (einschließlich Beilage ./1), I.6, I.7, II.5 (einschließlich Beilage ./3) und III. dieser Betriebsvereinbarung entsprechende Betriebsvereinbarungen bis spätestens 31.12.2005 (mit Wirkung ab 2006) abgeschlossen werden. Festgehalten wird weiters, dass bis spätestens 30.6.2005 zur sozialen Betreuung der MitarbeiterInnen (BeamtInnen und Angestellte) der PTI ebenfalls eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, die zumindest die Zahlung von EUR 20.000,-/Jahr an post.sozial vorsieht.

### **I. Grundsätze**

1. Aus dem derzeitigen Verein „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ (nachfolgend das „Sozialwerk“) entsteht im Zuge einer Statutenänderung der „neue“ Verein der Postbediensteten mit dem Namen „post.sozial“ (kurz auch der „Verein“).
2. Das bestehende Vereinsvermögen wird auf zukünftige Sozialvereine der Post AG, Telekom Austria AG und der ÖBB-Postbus-GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Österreichische Postbus AG aufgeteilt.
3. Der Unterstützungsverein wird aufgelöst und das bestehende Vermögen wird mit Wirksamkeit der Auflösung auf die zukünftigen Sozialvereine der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH aufgeteilt.
4. Das Vermögen des bei der Post AG eingerichteten Hilfsfonds wird in post.sozial eingebracht.
5. Die jährliche Dotation des Vereins zur Erfüllung der Vereinsziele von post.sozial beträgt 1% der in Beilage ./1 definierten Berechnungsgrundlage betreffend die Summe aller Löhne und Gehälter der Post AG.
6. Die Post AG kann die Dotation iSd Punkt I.5 bei der Zahlung im Dezember des jeweils nächsten Jahres einstellen (widerrufen), wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte und mindestens drei Monate vor dem Einstellen der Dotation eine Beratung mit dem Zentralausschuss erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Zentralausschuss eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.
7. Die Post AG kann die Dotation iSd Punkt I.5 bei der Zahlung im Dezember des jeweils nächsten Jahres dann und solange aussetzen oder einschränken, als zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und mindestens drei Monate vor dem Aussetzen bzw. Einschränken der Dotation eine Beratung mit dem Zentralausschuss erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Zentralausschuss eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

## II. Rahmenbedingungen

1. Die Post AG verpflichtet sich die derzeit vom Sozialwerk genutzten Häuser dem neuen Verein zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und je nach Entscheid des Vereinsvorstandes, der bis Ende August 2005 zu erfolgen hat, entweder an post.sozial zum Buchwert zu verkaufen oder nach Beschluss durch post.sozial selbst zu verkaufen und die Stille Reserve (Verkaufserlös – Buchwert) an post.sozial zu überweisen. Jener Betragsteil der Stillen Reserve, der den geschätzten Gesamtwert laut den Schätzgutachten (d.s. mind. Euro 3.500.000) für die Häuser Bad Ischl, Strobl, Grundlsee, Velden und Badgastein aus dem Jahre 2002 übersteigt, fällt im Verkaufsfall durch die Post AG dem Unternehmen zu.
2. Zur Administration der Vereinstätigkeiten wird mit 1.5.2005 von der Post AG ein Referat in der Unternehmenszentrale entsprechend Beilage 2, Sozialreferat Neu, eingerichtet. Die bisherige Abteilung HP „Präventivdienste und Soziales“ wird entsprechend der Beilage 2, Sozialreferat Neu, umorganisiert. Die Sach- und Personalkosten für dieses neue Sozialreferat werden von der Post AG bestritten. Das Vorschlagsrecht für die personelle Zusammensetzung des Referates besteht für Post AG und ZA je zur Hälfte. Das Vorschlagsrecht für den/die Referatsleiter(in) hat der ZA. Die Besetzung aller Arbeitsplätze erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die Post AG ist berechtigt, maximal 50 % der Lohnkosten eines APL PT 1/3 dem Verein in Rechnung zu stellen.
3. Zur Führung von post.sozial werden 2 hauptamtliche GeschäftsführerInnen (je einer auf Vorschlag der Post AG bzw. des ZA) eingerichtet. Für jede(n) Geschäftsführer(in) haben die Post AG und der ZA jeweils eine(n) Stellvertreter(in) zu benennen. Die Benennung bzw. Nachbesetzung der personellen Zusammensetzung erfolgt durch die Post AG und durch den ZA im Einvernehmen.
4. post.sozial besteht aus insgesamt 26 Vereinsmitgliedern. post.sozial wird entsprechend der Beilage 3, Organisation von post.sozial paritätisch geführt. Alle Vereinsgremien sind paritätisch besetzt (d.h. 50% benennt Post AG, 50% benennt ZA der Post AG).
5. Festgehalten wird, dass mit Leistung der jährlichen Dotation gemäß I.5 sämtliche bisherige Leistungen der Post AG für soziale Zwecke – aus welchem Grund auch immer diese gewährt wurden - eingestellt werden; dies beinhaltet insbesondere die in Beilage 3 angeführten Leistungen sowie die Zahlungen an den Hilfsfonds.
6. Die Post AG und der ZA erklären sich ausdrücklich mit der aus Beilage 4, Satzungsentwurf ersichtlichen Satzung für post.sozial einverstanden und werden – soweit dies ihnen rechtlich möglich ist - dafür Sorge tragen, dass die von Ihnen genannten Vereinsmitglieder ihre Funktion zum Wohl der Kollegenschaft und des Unternehmens im Sinne dieser Satzung ausüben werden. Der Vereinsvorstand hat damit sicherzustellen, dass allen satzungsmäßig Anspruchsberechtigten grundsätzlich nach sozial gestaffelten Kriterien günstige Unterkünfte für Erholungsurlaube zur Verfügung gestellt werden, sowie in Notlage geratenen satzungsmäßigen Anspruchsberechtigten ebenfalls grundsätzlich nach sozial gestaffelten Kriterien Unterstützungen gewährt werden. Als Unterkünfte für Erholungsurlaube stellt die Post AG – soweit vorhanden – der PMM unentgeltlich Nächtigungszimmer zur Verfügung, bei denen keine betrieblichen Interessen entgegenstehen; PMM stellt diese wiederum entgeltlich Mitarbeitern der Post AG bzw. deren Töchter PMM, PTI, A4B und WLG zur Verfügung. post.sozial hat der Post AG/PMM den dafür entstandenen finanziellen Nettoaufwand

(=Aufwand der Post AG/PMM nach Gegenrechnung aller einschlägigen Einnahmen der Post AG/PMM) abzugelten.

7. Aussendungen zur Bewerbung der Leistungen von post.sozial sind als Postdienst-Sendungen zu behandeln und daher unentgeltlich (mindestens zweimal jährlich).
8. Die Ausübung einer Funktion als Vereinsmitglied von post.sozial ist ein Ehrenamt. Es gibt daher mit Ausnahme von Sitzungsgeldern keine finanziellen Abgeltungen für Vereinsmitglieder. Ausgenommen davon sind die GeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen. Diese erhalten für ihre Tätigkeit als Geschäftsführungsverantwortliche eine vom Vereinspräsidium zu beschließende Aufwandsentschädigung, die aus den Mitteln des Vereins zu decken ist. Die Sitzungsgelder sind ebenfalls aus den Mitteln des Vereins zu decken.

### III. Auflösung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Auflösung des Vereins post.sozial (§ 16 der Vereinsstatuten) automatisch außer Kraft; sie tritt darüber hinaus auch dann insoweit außer Kraft, als die zwischen dem Vorstand der Post AG und dem ZA abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 4.4.2005 mit inhaltlicher Auswirkung auf diese Betriebsvereinbarung geändert oder ergänzt wird oder wenn die Parteien das Erlöschen vereinbaren.

Wien, am 29.04.2005

Für die Österreichische Post AG:

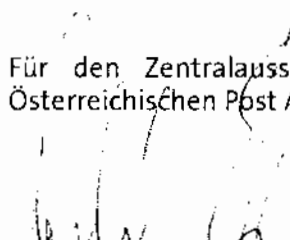


Dr. Anton Wais

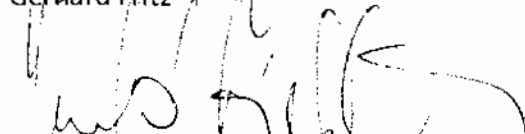


Dr. Rudolf Jettmar


Für den Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG:



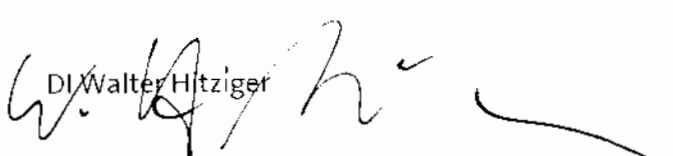
Gerhard Fritz



Manfred Wiedner



Andreas Grüneis



DI Walter Hitziger

## **Beilage ./1 zur Betriebsvereinbarung**

### **betreffend die Ausgestaltung einer unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung in der Rechtsform eines Vereins sowie betreffend die Art und den Umfang der Teilnahme der Personalvertretung an dieser Wohlfahrtseinrichtung**

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Post AG

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichische Post AG

1. Die jährliche Dotation des Vereines iSd Punkt 1.5 der Betriebsvereinbarung beträgt 1% der im Folgenden definierten Berechnungsgrundlage betreffend die Summe aller Löhne und Gehälter der Österreichische Post AG.
2. Die jährliche Dotation (gerundet auf sechs Stellen (EUR 100.000,--)) wird grundsätzlich von der Post AG einmal jährlich im Vorhinein, und zwar im Dezember jedes Jahres (z.B. bis Ende 2005), für das jeweils nächste Jahr (im Beispiel: Dotation für 2006) geleistet.
3. Die Berechnungsgrundlage für die Dotation des Folgejahres (im Beispiel: Dotation für 2006) beträgt 91% der Beitragsgrundlage des jeweiligen Vorjahres (im Beispiel: Beitragsgrundlage des Jahres 2004) gemäß § 41 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) idF BGBl 2003/71 für alle im jeweiligen Vorjahr (im Beispiel: im Jahr 2004) aktiven Beamten und Angestellten der Post AG.
4. Abweichend zu Punkt 1 und 2 dieser Beilage wird für das Rumpffjahr 2005 Folgendes geregelt: Die Dotation iSd Punkt 1.5 der Betriebsvereinbarung beträgt für 2005 0,5% der Berechnungsgrundlage und wird für die Monate Juli bis Dezember 2005 geleistet. Die Zahlung der Dotation für 2005 erfolgt bis Ende Juni 2005. Die Berechnungsgrundlage beträgt 91% der Beitragsgrundlage des Jahres 2003 gemäß § 41 FLAG idF BGBl 2003/71 für alle im Jahr 2003 aktiven Beamten und Angestellte der Post AG:

Beitragsgrundlage des Jahres 2003 gemäß § 41 FLAG ..... 747,1 Mio EUR  
Berechnungsgrundlage (=91% der Beitraggrundlage)..... 679,8 Mio EUR  
(1% der Berechnungsgrundlage (gerundet)..... 6,8 Mio EUR  
0,5% der Berechnungsgrundlage (gerundet)..... 3,4 Mio EUR

Wien, am

Für die Österreichische Post AG:

Dr. Anton Wais

Für den Zentralausschuss der Bediensteten der  
Österreichische Post AG:

Gerhard Fritz

Dr. Rudolf Jettmar

Manfred Wiedner

Andreas Grüneis

# Organisation Soziales NEU-Organisation

1



## BEILAGE 2 der Betriebsvereinbarung - SOZIALREFERAT NEU

Vorstandsbereich 01

Bereich PM

### Trennung Soziales und Präventivdienste

Vorstandsbereich 01

Bereich PM

Referat Sozial  
1 APL PT1/1b  
Vorschlag ZA = Grüneis

1 APL PT 1/3  
Vorschlag Post = Konvicka 1)

1 APL PT2/1b  
Vorschlag ZA(FSG) = Erhart

1 APL PT2/1b  
Vorschlag ZA = NN d. Wiedner

1 APL PT2/1b  
Vorschlag Post

1 APL PT3/2  
Vorschlag Post = Schwarz

Abteilung HP  
Präventivdienste  
1 APL PT1/S 2)

Präventivdienste  
Mag. Veis

Präventivdienste  
Dr. Vetter

Präventivdienste  
Binder

Präventivdienste  
Parizek

Arbeitsplätze Sozial	Anzahl
PT 1/1b	1
PT 2/1b	3
PT 3/2	1
Gesamt	5

1) = Arbeitsplatzverlagerung von Abt. HS (Dienstreisemanagement) 2) = Befristet (auf die Dauer der Besetzung mit Frau Mag. Pergler)

## **Leistungen zur Unterstützung sozialer Zwecke**

### **Beilage ./3 zur Betriebsvereinbarung**

**betreffend die Ausgestaltung einer unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung in der Rechtsform eines Vereins sowie betreffend die Art und den Umfang der Teilnahme der Personalvertretung an dieser Wohlfahrtseinrichtung**

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Post AG

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichische Post AG

- **Essensbons:**  
Post.sozial übernimmt die gesamte Administration, Abwicklung, Ausgabe und Finanzierung der Essensbons.
- **Ermäßigungsfahrten:**  
Post.sozial übernimmt die Neuregelung und Finanzierung der Ermäßigungsfahrten.
- **Nächtigungszimmer für private Zwecke:**  
Die Zurverfügungstellung durch die Post AG bzw. PMM sowie die Finanzierung durch post.sozial erfolgt gemäß Punkt 7 der gg. Betriebsvereinbarung.
- **Betrieb von Ferienhäusern:**  
Administration, Vergabe und Finanzierung erfolgt durch post.sozial.
- **Finanzielle Unterstützungsleistungen:**

Post.sozial leistet finanzielle Unterstützungsleistungen an in Not geratene Mitarbeiter der Post AG; von post.sozial nicht getragen werden Vorschüsse und Geldaushilfen gemäß § 24 GehG.

➤ Zinsfreie Darlehen:

Post.sozial gewährt ggf. zinsfreie Darlehen an Mitarbeiter der Post AG.

**STATUTEN<sup>1</sup>**  
**des Vereins *post.sozial***

---

**§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „*post.sozial*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet Österreich. Er kann Zweigvereine errichten

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Er bezweckt die soziale Betreuung
  - a) der aktiven Mitarbeiter der Österreichische Post AG (nachfolgend auch kurz „Post“) sowie deren Tochterunternehmen, an denen die Post zumindest mehrheitlich beteiligt ist
  - b) der Mitarbeiter im Ruhestand der Österreichische Post AG, der Telekom AG mit Stichtag der Versetzung in den Ruhestand vor dem 01.01.1999, der Postbus AG mit Stichtag der Versetzung in den Ruhestand vor dem 01.01.2002
  - c) deren Angehörigen und Hinterbliebenen
- (3) mittels
  - a) Unterstützung, Führung von bestehenden, Schaffung von neuen oder Anmietung von sozialen, kulturellen sowie der Erholung, Bildung oder der Verpflegung dienenden Einrichtungen;
  - b) Hinterbliebenen-Vorsorge;
  - c) Gewährung materieller Zuwendungen.

---

<sup>1</sup> Sofern nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Verein hebt keine Mitgliedsbeiträge ein.
- (2) Die materiellen Mittel werden durch Zuwendungen der Post sowie deren Tochterunternehmen, sowie aus Erträgen aus vereinseigenen Unternehmungen aufgebracht.

### **§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
  1. 13 von der Post nominierte (natürliche) Personen, die aktive Bedienstete des Unternehmens sind, sowie
  2. 13 von der Personalvertretung der Bediensteten der Österreichische Post AG nominierte (natürliche) Personen, die aktive Bedienstete des Unternehmens sind.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der der Geschäftsführung einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden muss,
2. durch Ausschluss bei Nichterfüllen der Vereinsverpflichtungen oder wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens über Beschluss der Generalversammlung und
3. durch Aufhebung der Nominierung, durch Ausscheiden aus dem Aktivstand oder bei länger als 6 Monate dauernder Verhinderung der Funktionsausübung oder Zuwiderhandeln gegen die Statuten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Geschäftsführung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Geschäftsführung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind von der Geschäftsführung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer und der Abschlussprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, über Ersuchen der Geschäftsführung Spezialaufgaben zu erfüllen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Geschäftsführer und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung; alle übrigen Vereinsmitglieder erhalten für die persönliche Teilnahme an (ordentlichen und außerordentlichen) Sitzungen der Generalversammlung und des Präsidiums) ein Sitzungsgeld.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer, die Schriftführer, die Kassiere und das Schiedsgericht.

## **§ 8 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (BGBl Nr. I 66/2002 idgF).
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- (i.) Beschluss der Geschäftsführung oder der ordentlichen Generalversammlung oder
  - (ii.) schriftlichen Antrag eines Geschäftsführers oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
  - (iii.) Verlangen eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereinsgesetz 2002) oder
  - (iv.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs.5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002) oder
  - (v.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen zwei Monaten statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung/einen Geschäftsführer (Abs.3 lit.i.-ii.), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.3 lit.iv.) oder durch einen Kurator (Abs.3 lit.v.).
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Generalversammlung ist – bei ordnungsgemäßer Einberufung – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums. Sind beide verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz.
- (8) Mit Ausnahme von Statutenänderungen, Änderungen der Grundsätze der Vereinsmittelverwendung oder der freiwilligen Auflösung des Vereines, für welche Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; in jedem Fall müssen aber der Vorsitzende des Präsidiums und der

Stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums (bzw. bei deren Verhinderung ihr jeweiliger Stellvertreter) ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erteilen.

- (9) Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

### **§9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Bestellung und Enthebung der zwei Mitglieder der Geschäftsführung, wobei jeweils ein Mitglied von der Post bzw. der Personalvertretung der Bediensteten der Österreichische Post AG nominiert wird,
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums (insbesondere Wahl des Vorsitzenden des Präsidiums und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums), wobei die Mitglieder jeweils zur Hälfte von der Post bzw. von der Personalvertretung der Bediensteten der Österreichische Post AG nominiert werden; der Vorsitzende wird von der Personalvertretung der Bediensteten der Österreichische Post AG, der Stellvertretende Vorsitzende von der Post nominiert,
3. Entlastung der Geschäftsführung und des Präsidiums,
4. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers, der Kassiere sowie der Schriftführer
5. Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
6. Beschlussfassung über Statutenänderung, Änderungen der Grundsätze der Vereinsmittelverwendung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Geltendmachung bzw. den Verzicht von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter,
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 10 Besondere Aufgaben/Funktionen einzelner Vereinsmitglieder**

- (1) Bestellt werden (mit Beschluss der Generalversammlung) jeweils von der Post bzw. der Personalvertretung der Bediensteten der Österreichische Post AG zu gleichen

Teilen namhaft gemachte Personen zu folgenden Organwaltern, wobei jeder Organwaller jeweils nur eine Funktion ausüben darf.

- Vier Mitglieder des Präsidiums
  - Zwei Geschäftsführer
  - Vier Rechnungsprüfer
  - Zwei Schriftführer
  - Zwei Kassiere
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die ihnen gemäß Vereingesezt 2002 (BGBL Nr. I 66/2002 idgF) eingeräumten Rechte und Pflichten.
  - (3) Den Schriftführern obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen.
  - (4) Die Kassiere sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - (5) Für den Fall der Verhinderung können die Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer, die Schriftführer, die Kassiere für die Dauer ihrer Funktion jeweils einen Stellvertreter aus den Vereinsmitgliedern mit schriftlicher Erklärung namhaft machen. Eine darüber hinaus gehende, weitere (Sub-)Vertretung durch weitere Personen ist unzulässig.

#### **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist ein „Aufsichtsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (BGBL Nr. I 66/2002 idgF).
- (2) Das Präsidium ist ein Kollegialorgan bestehend aus 4 (natürlichen) Personen.
- (3) Das Präsidium übt seine Tätigkeit aufgrund der Statuten aus. Aufgabe des Präsidiums ist es, die Geschäftsführung zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen.
- (4) Das Präsidium wird nach außen vom Vorsitzenden des Präsidiums (bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums (bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) vertreten.
- (5) Präsidiums-Sitzungen haben bei Bedarf, zumindest jedoch - mit Ausnahme der Sommermonate Juli/August - einmal monatlich stattzufinden. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, wobei jedoch die

Vertretung eines Mitglieds des Präsidiums durch ein anderes Mitglied des Präsidiums im Einzelfall im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig ist.

- (6) Zu Präsidiumssitzungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Präsidiums und den Stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Präsidiumssitzung beim Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Präsidiums ausdrücklich diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 10 entsprechend. Die Vertretung nach Abs.5 letzter Satz ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- (9) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Mit Ausnahme von rein formalen Beschlüssen, bei welchen dem Vorsitzenden des Präsidiums (bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden) ein Dirimierungsrecht zusteht, werden sämtliche Beschlüsse des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums nicht den Ausschlag gibt.

## **§12 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt insbesondere:
  1. die Genehmigung des von den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer geprüften Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers
  2. die Genehmigung über die Jahresplanung (Budget),
  3. Bestätigung von Benützungsrichtlinien für Vereinseinrichtungen,
  4. Vorbereitung der Tagesordnung für die Generalversammlung,
  5. Einladung zur Generalversammlung,

6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
  7. die Abgabe von Empfehlungen und Weisungen zu Fragen, die von der Geschäftsführung dem Präsidium vorgelegt werden,
  8. den Abschluss einer Vereinbarung über eine Aufwandsentschädigung mit den Geschäftsführer und deren Stellvertreter
  9. Festlegung des Sitzungsgeldes.
- (2) Das Präsidium kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins in angemessener Frist verlangen.
  - (3) Das Präsidium kann im Rahmen der Überwachung der Geschäftsführung entweder selbst Prüfungen vornehmen oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
  - (4) Die in der Anlage ./1 der Statuten aufgelisteten Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Die Zustimmung des Präsidiums zu den in der Anlage ./1 der Statuten aufgelisteten Geschäften und Maßnahmen ist nicht einzuholen, wenn die einzelnen Geschäfte und Maßnahmen in einer durch das Präsidium geprüften Jahresplanung (Budget) für das nächste Geschäftsjahr enthalten sind und sich das Präsidium anlässlich der Prüfung dieser Jahresplanung (Budget) nicht ausdrücklich eine besondere Prüfung vorbehalten hat.
  - (5) Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Anlage ./1 der Statuten aufgelisteten Geschäfte und Maßnahmen abändern und weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bedürfen (Statutenänderung).

### **§13 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (BGBL Nr. I 66/2002 idgF).
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Für den Fall der Verhinderung eines Geschäftsführers führt der jeweils gemäß § 10 Abs.5 namhaft gemachte Stellvertreter die Geschäfte des verhinderten Geschäftsführers; der gemäß § 10 Abs.5 namhaft gemachte Stellvertreter darf nicht dem Präsidium angehören.

- (3) Die Geschäftsführung hat sich unmittelbar nach seiner Wahl zu konstituieren. Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Geschäftsführung. Ausgeschiedene Geschäftsführer sind wieder wählbar.
- (4) Die Geschäftsführung, welche nach außen rechtswirksam nur durch beide Geschäftsführer vertreten wird, vertritt den Verein nach außen. Es besteht keine Geschäftsverteilung.
- (5) Die Geschäftsführung ist nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder (bzw. bei deren Verhinderung ihre jeweilige Vertreter) anwesend sind.
- (6) Die Geschäftsführung fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Die Funktion eines Geschäftsführers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Aktivstand, Rücktritt oder länger als 3 Monate dauernde Funktionsunfähigkeit. Scheidet ein Geschäftsführer aus, hat das Präsidium das Recht an seine Stelle ein anderes, wählbares Vereinsmitglied in die vakante Funktion zu kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung hat die Kooptation zu bestätigen oder abzulehnen. Fällt die Geschäftsführung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus (handlungsunfähig) und sind auch die Stellvertreter handlungsunfähig, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Geschäftsführung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (8) Geschäftsführer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Rücktrittserklärungen sind an die Geschäftsführung, im Falle des Rücktritts der gesamten Geschäftsführung an die Generalversammlung zu richten. Rücktritte werden erst nach Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Den Geschäftsführern und ihren Stellvertetern steht für ihre Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung zu.

Gelöscht: wird

#### §14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung beschließt über sämtliche Angelegenheiten, die zu den laufenden Geschäften gehören und die nicht als grundsätzliche Angelegenheiten allein von der Generalversammlung bzw. dem Präsidium behandelt werden.
- (2) Er beschließt insbesondere:
  - die Erstattung von Berichten an das Präsidium oder an die Generalversammlung,
  - die Aufstellung des Rechnungsabschlusses,
  - die Unternehmensplanung, insbesondere die Aufstellung der Jahresplanung, für das nächste Geschäftsjahr und
  - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes sowie der Rechnungsabschlüsse innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres,
  - Vollzug der Benützungsrichtlinien und Festsetzung des Benützungsentgeltes für Einrichtungen des Vereins,
  - Erteilung der Zeichnungsberechtigungen,
  - Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung bzw. vom Präsidium gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für sämtliche in der Anlage ./1 zu den Statuten aufgelisteten Geschäfte und Maßnahmen, sofern die einzelnen Geschäfte und Maßnahmen nicht bereits in einer durch das Präsidium geprüften Jahresplanung (Budget) für das nächste Geschäftsjahr enthalten sind und sich das Präsidium anlässlich der Prüfung dieser Jahresplanung (Budget) nicht ausdrücklich eine besondere Prüfung vorbehalten hat.

## **§15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (BGBl Nr. I 66/2002 idGF) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung der

Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Mache Streitparteien hiervon in der vorgesehenen Art nicht Gebrauch, hat die Bestellung dieses Schiedsrichters durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Die zwei als Schiedsrichter gewählten Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, wird ein Vereinsmitglied durch Los zum Vorsitzenden bestellt.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

Im Falle der Vereinsauflösung und /oder des Wegfalles des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Post zur sozialen Betreuung der Bediensteten des Unternehmens zu.

**Anlage ./1**  
**zu den Statuten des Vereins post.sozial**

**Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes, die der Zustimmung des Präsidiums  
bedürfen<sup>2</sup>:**

1. die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung und die Belastung von Liegenschaften, Bestandrechten, Superädifikaten, Baurechten und grundstücksgleichen Rechten;
3. die Errichtung und Schließung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
4. Investitionen, deren Anschaffungskosten EUR 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen von EUR 100.000,-- (in Worten: Euro hunderttausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Haftungen oder Garantien, die EUR 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen von EUR 100.000,-- (in Worten: Euro hunderttausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. der Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art (insbesondere Agentur-, Bestands-, Nutzungs-, Leasing- und Sponsorverträge), Werk- (Konsulenten-) oder Beratungsverträgen sowie die Auswahl und Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren ab einem Entgelt (einmaliges Entgelt oder Jahresentgelt bei einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer) von EUR 100.000,-- (in Worten: Euro hunderttausend), oder die Abänderung obiger Verträge, aufgrund derer das Entgelt um mehr als 5% erhöht und/oder die Vertragsdauer verlängert wird;
7. der Abschluss und die Abänderung von Dienstverhältnissen (ausgenommen Verträge mit Subunternehmern, Personalleasing und Studentenservices) sobald ein Jahresbruttobezug von EUR 50.000,-- (in Worten: Euro fünfzigtausend) überschritten wird; sowie außerhalb kollektivvertraglicher Regelungen liegende

---

<sup>2</sup> Beträge ohne gesetzliche Mehrwertsteuer

Gehaltserhöhungen dieser Dienstnehmer, die im einzelnen bzw. insgesamt in deinem Kalenderjahr 10% des Jahresbruttobezugs übersteigen;

8. die Gewährung von Darlehen und Krediten;
9. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
10. die Festlegung allgemeiner Grundsätze und/oder grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (wie Strategie, Preispolitik, grundsätzliche Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);